

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Leistungsausschluß bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch über fünf Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die in der Zeit von 1933 bis 1945 unsägliches Leid verursacht hat, ist die Vergangenheit nicht vergessen und sind noch längst nicht alle Folgen von millionenfachem Mord, menschenverachtendem Terror und politischer Unterdrückung bewältigt.

Das wiedervereinigte Deutschland will und darf diese düsteren Jahre seiner jüngeren Vergangenheit nicht vergessen. Sie sind fort-dauernde Mahnung und zugleich Auftrag für die demokratische und rechtsstaatliche Bundesrepublik Deutschland, aktiv am weiteren Auf- und Ausbau einer stabilen europäischen Ordnung mit-zuwirken, die es verhindert, daß sich Kriege, Tyrannei und Unter-drückung wiederholen.

Darüber hinaus muß die Bundesrepublik Deutschland auch, wie schon in den zurückliegenden Jahrzehnten, weiterhin darum bemüht sein, den Opfern nationalsozialistischer Verbrechen soweit als möglich bei der Bewältigung der individuellen Folgen des ihnen widerfahrenen schrecklichen Unrechts Hilfe zu leisten.

So wie es fortdauernde Verpflichtung ist, den Opfern zu helfen, so gilt es zugleich, die Personen, die während der nationalsozialisti-schen Gewaltherrschaft individuelle Schuld auf sich geladen ha-ben, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und sie im Rah-men des rechtsstaatlich Vertretbaren zumindest in krassen Fällen von staatlichen Versorgungsleistungen, die für Kriegsbeschädi-gungen gewährt werden, auszuschließen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Gewährung von Versorgungsleistungen ins Ausland im engen Zusammenwirken mit den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Ländern auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß in den Fällen, in denen Antragsteller oder Leistungsbezieher gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben, von der Möglichkeit des § 64 Gebrauch gemacht wird;

2. dem Deutschen Bundestag alsbald einen Bericht über die Neuantragsentwicklung nach dem BVG im Inland vorzulegen;
3. im Lichte dieses zu erstattenden Berichtes die Frage der nachträglichen Einführung eines dem § 64 BVG vergleichbaren Inlandsausschlußtatbestandes zu prüfen;
4. dem Deutschen Bundestag alsbald einen Bericht vorzulegen, inwieweit ein für Neufälle rechtlich grundsätzlich möglicher Inlandsausschlußtatbestand nach Ziffer 3 für die Zukunft mit Blick auf die vom Gesetzgeber 1950 getroffene Entscheidung auch Wirkungen für sogenannte „Altfälle“ entfalten kann, die dem Gerechtigkeitsempfinden in besonders krasser Weise zuwiderlaufen.

Bonn, den 25. Februar 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Ausgangslage

Nach § 1 Abs. 1 des am 19. Oktober 1950 vom Deutschen Bundestag einstimmig bei vier Enthaltungen beschlossenen Bundesversorgungsgesetzes erhalten Personen wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung Versorgung, wenn diese gesundheitliche Schädigung durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung entstanden ist.

Das bedeutet konkret, daß allein für einen Dienst in der Wehrmacht oder der SS keine Versorgungsleistungen gewährt werden, sondern nur dann Entschädigung geleistet wird, wenn gelegentlich dieses Dienstes eine Gesundheitsbeschädigung von gravierendem Gewicht eingetreten ist.

Zur Zeit erhalten insgesamt 1 081 000 Personen (Stand: Dezember 1996) Leistungen nach dem BVG. Hiervon sind 476 000 Kriegsoffer und 605 000 Hinterbliebene.

Von diesen 1 081 000 Versorgungsberechtigten leben 37 076 (Stand: Juli 1996) im Ausland. Von diesen Auslandsfällen wiederum sind 25 862 im östlichen Ausland und 11 214 im übrigen Ausland beheimatet.

Inlandsversorgung

Für die Fälle, in denen Leistungen nach dem BVG im Inland gewährt werden, enthält das Gesetz keinen Ausschlußtatbestand, der es ermöglicht, Personen, die krasse Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit begangen haben, von Versorgungsleistungen auszuschließen.

Das bedeutet nicht, daß Personen, die in einem SS-Totenkopfverband als Personal in Konzentrationslagern oder andernorts eingesetzt waren und hier Mordhandlungen begangen haben, eine Entschädigung erhalten, wenn dort eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingetreten ist. Dies deshalb nicht, weil es sich hierbei um keinen Kriegseinsatz unter dem Kommando der Wehrmacht im Sinne des § 1 BVG gehandelt hat.

Die Frage der Schaffung eines Ausschlußtatbestandes für das Inland ist in den parlamentarischen Beratungen vor Verabschiedung des BVG im Jahr 1950 ausführlichst diskutiert worden. Der Regierungsentwurf für das BVG enthielt in seinem § 8 einen Ausschlußtatbestand für „politisch vorbelastete Personen“, der es ermöglicht hätte, in krassen Fällen die Versorgung zu versagen.

Dieser Ausschlußtatbestand des § 8 wurde nach langen Diskussionen in den Ausschlußberatungen aus dem Gesetz gestrichen. Man hat seinerzeit argumentiert, das BVG als soziales Entschädigungsrecht dürfe und solle in einem demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesen, wie es die Bundesrepublik Deutschland unter der Geltung des Grundgesetzes sei, kein zusätzliches Strafrecht sein. Vielmehr müsse die Ahndung solcher Verbrechen in einem Rechtsstaat gerade auch mit Blick auf die Vergangenheit unter strikter Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips durch die Judikative erfolgen.

Diese politische Diskussion und der in der Streichung des § 8 eindeutig zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers, bewußt auf einen Ausschlußtatbestand im Inland zu verzichten, macht es unmöglich, das geltende BVG dahin gehend auszulegen, daß in bestimmten krassen Fällen Leistungen versagt werden können, obwohl der Tatbestand des § 1 erfüllt ist.

Abhilfe könnte folglich nur durch eine Änderung des BVG und Schaffung eines dem § 64 BVG vergleichbaren Inlandsausschlußtatbestandes geschaffen werden.

Ein solcher Ausschlußtatbestand für die Zukunft wäre bei Neuanträgen verfassungsrechtlich unproblematisch.

Ob dieser Weg aber zielführend ist, bedarf angesichts des Umstandes, daß im Inland über 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg kaum noch Neuanträge nach dem BVG gestellt werden dürften, der sorgfältigen Überprüfung.

Deshalb wird die Bundesregierung entsprechend der Ziffer II.2 dieses Antrages aufgefordert, dem Deutschen Bundestag alsbald einen Bericht über die Neuantragsentwicklung nach dem BVG im Inland vorzulegen.

Hinzu kommt, daß die rechtliche Beurteilung der Frage, ob ein solcher Ausschlußtatbestand auch Wirkungen für Personen entfalten kann, die bereits seit Jahrzehnten Leistungen nach dem BVG beziehen, ausgesprochen komplex ist.

Von daher bedarf es sorgfältiger Prüfungen, ob durch die Aufnahme eines Ausschlußtatbestandes auch eine Leistungsentziehung in den jetzt bekanntgewordenen „Altfällen“ möglich ist, die dem Gerechtigkeitsempfinden in besonders krasser Weise zuwider-

läuft. Der Prüfung dieser schwierigen Rechtsfragen dient der Berichtsauftrag, der unter Ziffer II.4 formuliert ist.

Grundsätzlich gilt, daß der heutige Gesetzgeber frei ist, über die Aufnahme einer Unwürdigkeitsklausel in das BVG für die Zukunft zu entscheiden, ähnlich wie es der Gesetzgeber bereits in § 64 BVG für solche Deutsche und Ausländer vorgesehen hat, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Verfassungsrechtlich ist er insbesondere nicht gehalten, es bei der Bewertung des Gesetzgebers von 1950 zu belassen, der von der Aufnahme einer solchen Klausel letztlich Abstand genommen hat; ein allgemeines Vertrauen in den Fortbestand einer dahin gehenden Gesetzeslage ist verfassungsrechtlich nicht geschützt.

Der Aufnahme einer Unwürdigkeitsklausel steht auch nicht das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot entgegen, soweit die Klausel sich auf den Ausschluß oder eine Reduzierung künftiger Ansprüche beschränkt. Es ist allein Sache des Gesetzgebers, hier eine politische Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang er eine Änderung der Gesetzeslage vornehmen will. Weder das Rechtsstaatsprinzip noch das Sozialstaatsprinzip, noch Artikel 3 Abs. 1 GG oder andere Bestimmungen des Grundgesetzes würden einer modifizierenden Regelung von vornherein entgegenstehen.

Allerdings wäre hierbei in Fällen, in denen auf der Grundlage des geltenden Rechts zum Teil bereits seit Jahrzehnten Leistungen gewährt werden, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter Umständen individuelles schutzwürdiges Vertrauen einer Entziehung der Leistung entgegenstehen kann.

Denn eine Entziehung der Versorgungsansprüche wäre bei denjenigen Berechtigten, die diese Versorgung bereits jetzt beziehen und in vergangenen Jahren bezogen haben, nur möglich, soweit nicht übergeordnete Gründe des (rechtsstaatlichen) Vertrauensschutzes entgegenstehen.

Die Gründe, die für eine solche Entziehung der Rente sprechen, sind fallbezogen zu gewichten und mit dem möglicherweise beim Leistungsempfänger bestehenden schutzwürdigen Vertrauen abzuwägen.

In jedem Falle müßte durch Übergangsregelungen dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich Versorgungsempfänger auf den Leistungsbezug eingestellt haben.

Ob unter Zugrundelegung dieser vorstehend skizzierten Prinzipien ein Leistungsausschluß in den öffentlich bekanntgewordenen „Altfällen“ möglich ist, ist durch die Bundesregierung unter Beteiligung der für die Durchführung des BVG Länder alsbald zu klären.

Auslandsversorgung

Anders als für den Bereich der Inlandsversorgung enthält das BVG für Auslandsfälle in § 64 einen Ausschlußtatbestand. Hiernach können Versorgungsleistungen versagt oder entzogen werden, wenn durch die Gewährung der Leistungen Belange der Bundes-

republik Deutschland beeinträchtigt würden. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Versorgungsberechtigte gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit z. B. durch die Beteiligung an Kriegsverbrechen oder Pogromen verstoßen hat. Selbst laufende Versorgungsleistungen können in solchen Fällen wieder entzogen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat in Rundschreiben vom 18. Mai 1993 und vom 11. März 1994 die für die Durchführung des BVG zuständigen Länder nochmals ausdrücklich auf diese Rechtslage hingewiesen und Hinweise für die Verfahrensgestaltung gegeben.

§ 64 BVG ist ein wirksames Instrument für die Auslandsfälle. So war es in der Vergangenheit auf der Grundlage dieser Vorschrift möglich, die Gewährung von Versorgungsleistungen an Personen, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit verletzt hatten, einzustellen.

Die Bundesregierung hat nach Überzeugung des Deutschen Bundestages nicht zuletzt auch durch die im jüngsten Rundschreiben vom 13. Februar 1997 aufgestellten Grundsätze alle rechtlich und tatsächlich in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um das vorhandene Instrumentarium des § 64 BVG auch wirksam werden zu lassen. Insoweit besteht hier kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, sondern lediglich die in Ziffer II.1 des Antrages formulierte Notwendigkeit, im Zusammenwirken mit den für die Durchführung des BVG zuständigen Ländern auf diesem Wege fortzufahren.

